

81. Ist der § 147 A.L.N. I. 16 durch Art. 60 Ziff. 3 des preuß. Einf.-Ges. zum S.G.B. aufgehoben? Stellt derselbe eine einfache Vermutung, oder eine sog. praesumptio juris et de jure auf? Wirkung eines späteren Anerkenntnisses.

III. Civilsenat. Urth. v. 28. Dezember 1897 i. S. W. (Rl.) w. S.
(Bekl.). Rep. III. 221/97.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Kläger, welche dem Beklagten viele Jahre hindurch Leber geliefert und mit ihm alljährlich abgerechnet hatten, behaupteten, daß der Beklagte in einzelnen Vorjahren bei der jeweiligen Abrechnung seine Schuld nicht voll getilgt habe, und machten die hiernach angeblich verbliebenen Rückstände mit der gegenwärtigen Klage geltend. Das Berufungsgericht wies die Klage auf Grund des § 147 A.L.R. I. 16 ab, weil der Beklagte eine Quittung über die Beträge aus den Jahren 1892 und 1893 beibrachte, und die Behauptung der Kläger, daß bei Ausstellung dieser Quittung ihre Ansprüche aus den Vorjahren ausdrücklich vorbehalten seien, durch Eid des Beklagten widerlegt wurde. Die weitere unter Beweis gestellte Behauptung der Kläger, daß der Beklagte noch nach Ausstellung der fraglichen Quittung seine Schuld anerkannt habe, daß er insbesondere am 28. Mai 1894, als der eine der Mitkläger ihn an die Bezahlung der alten Schuld gemahnt und ihm zugleich einen Kontoauszug über die alte Schuld übergeben habe, den Auszug durchgesehen und, ohne Ausstellungen zu machen, erklärt habe: „Ja, so viel beträgt meine Schuld noch“, erachtete das Berufungsgericht für unerheblich, weil nach dem § 147 a. a. O. durch die vorbehaltlose Quittungsleistung nicht nur eine durch Gegenbeweis zu entkräftende Vermutung für die Tilgung der älteren Schulden aufgestellt, sondern festgestellt werde, daß die Schulden aus älteren Rechnungen unter Ausschluß des Gegenbeweises als durch irgend ein Tilgungsmittel, Zahlung oder Erlaß, als erledigt gelten sollten; danach komme es auf den von den Klägern gegen die Tilgung angetretenen Gegenbeweis, insbesondere darauf, daß der Beklagte noch nach der Ausstellung der Quittung das Fortbestehen der älteren Schuld zugestanden habe, nicht an. Nur wenn der Beklagte sich nachträglich zur Zahlung der fraglichen Rückstände verpflichtet hätte, würde er aus solcher Erklärung in Anspruch genommen werden können; eine solche Übernahme einer Zahlungsverpflichtung gehe aber aus den Behauptungen der Kläger nicht hervor.

Dieses Urteil griffen die Kläger mit der Ausführung an, daß es zu Unrecht auf den § 147 A.L.R. I. 16 gestützt sei, weil dieser Paragraph durch Art. 60 Ziff. 3 des preuß. Einf.-Ges. zum S.G.B. aufgehoben sei; eventuell sei aber auch die Tragweite des § 147 zu weit ausgedehnt; das Gesetz schneide die Wirkung späterer Anerkenntnisse nicht ab.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden
Gründen:

... „Der erste Angriff scheidet an dem auf den § 147 a. a. D. unmittelbar folgenden § 148. Denn da dieser Paragraph die in § 147 für Kaufleute gegebene Vorschrift auf jeden ausdehnt, der mit dem fraglichen Quittungsinhaber in einem Verhältnis alljährlicher Berechnung und Auseinandersetzung steht, so kann in der Vorschrift des § 147 nicht eine besondere, von dem allgemeinen bürgerlichen Recht abweichende Bestimmung über Handelsfachen gefunden werden, und ist sie daher durch Art. 60 Biff. 3 des preuß. Einf.-Ges. zum H.G.B. nicht außer Kraft gesetzt.

Zweifelhafter erscheint allerdings der zweite Angriff, der mit der Streitfrage, ob die Bestimmung des § 147 nur eine einfache, durch Gegenbeweis widerlegbare Vermutung, oder eine sogenannte praesumptio juris et de jure enthält, zusammenhängt. Aber auch in dieser Beziehung ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Vergleicht man die zahlreichen anderen Paragraphen des Allgemeinen Landrechtes (am eingehendsten zusammengestellt von Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht Anm. 64 zu § 843 XI. I. Tit. 11), in welchen derselbe Ausdruck: „ist dafür zu achten“, gebraucht ist, und in welchen gar kein Zweifel bestehen kann, daß damit eine gesetzliche Fiktion, bezw. eine praesumptio juris et de jure gemeint ist, und andererseits die Paragraphen, in welchen bei bloßen Vermutungen ein anderer Ausdruck gebraucht ist (vgl. die auch vom Berufungsgerichte angeführten § 25 XI. I. Tit. 6, §§ 837. 842 XI. I. Tit. 11, §§ 133. 143. 146 XI. I. Tit. 16), und erwägt man ferner, daß der § 147 in seiner Fassung und Bedeutung dem § 843 XI. I. Tit. 11 völlig entspricht, hier aber die Ausdrucksweise im Vergleich mit dem unmittelbar vorausgehenden § 842 offenbar auf eine gewollte Verstärkung der Wirkung hinweist, so wird man in den Worten des § 147: „sind für abgethan zu achten“, ebenso wie dies für § 843 a. a. D. in der jüngeren Judikatur des Obertribunals (vgl. Striethorst, Archiv Bd. 69 S. 30 und 202) und vom Reichsoberhandelsgericht (vgl. Entsch. desj. Bd. 20 S. 69) angenommen ist, nicht bloß eine durch Gegenbeweis widerlegbare Vermutung, sondern den gesetzlichen Ausspruch finden müssen, daß die Quittung über das letzte Jahr, wenn sie vorbehaltlos abgegeben wird, das Schuldverhältnis definitiv beendet,

daß daher in einer solchen Quittung, falls nicht bereits anderweitig durch Zahlung oder Erlaß die Posten der Vorjahre beglichen sein sollten, selbst dieser Erlaß gefunden werden soll. Ist aber der § 147 in diesem Sinne zu verstehen, so kann gegenüber einer über die letzte Jahresrechnung ausgestellten Quittung nur der Beweis erheblich sein, daß die Quittung nicht als vorbehaltlos ausgestellt ist. Dazu kann aber, mag man auch zugeben, daß der Vorbehalt kein ausdrücklicher gewesen zu sein braucht, es vielmehr genügt, wenn nur das Einverständnis der Parteien, daß nur über die bestimmte Jahresrechnung quittirt werde, bei der Quittungsleistung zu Tage getreten ist, das behauptete spätere Zugeständnis, daß die Schuld noch bestehe, nicht genügen; denn hieraus ist für den Vorgang bei der Quittungsleistung selbst nichts zu entnehmen.

Daß endlich die unter Beweis gestellten Äußerungen des Beklagten nicht als Anerkenntnis in dem Sinne und der Bedeutung eines selbständigen Verpflichtungsgrundes würden aufgefaßt werden können, sodaß Beklagter aus diesen Erklärungen würde in Anspruch genommen werden können, hat das Berufungsgericht thatsächlich und daher für die Revision bindend, übrigens auch sachlich bedenkenfrei festgestellt.“